

Einschätzung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zu Original Play

Bei dem so genannten „Original Play“ geht es um engen physischen Kontakt zwischen (z.T. fremden) erwachsenen Personen und Kindern. Grundsätzlich regulieren Kinder ihre Emotionen innerhalb vertrauter Bindungsbeziehungen und suchen keinen Körperkontakt mit Fremden. Der körperbetonte Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern kann grenzüberschreitendes Verhalten begünstigen und zu sexuellem Missbrauch führen. Körperliche Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen im Spiel, bei der Pflege, wenn ein Kind Trost und Zuwendung braucht, müssen in ein pädagogisches Gesamtkonzept eingebettet sein. Erwachsene tragen die Verantwortung dafür, die Signale eines Kindes zu erkennen und Grenzen zu respektieren.

Jedes pädagogische Handeln muss die Rechte, Interessen und Bedürfnisse von Kindern im Zentrum haben. Mit dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren in Hessen (BEP) wird ein pädagogischer Rahmen zur Verfügung gestellt, um jedes Kind in seinen individuellen Lernvoraussetzungen, seiner Persönlichkeit und seinem Entwicklungsstand anzunehmen, es angemessen zu begleiten und bestmöglich in seiner Entwicklung zu unterstützen. Es geht dabei unter anderem um die Stärkung kindlicher Autonomie, die Stärkung lernmethodischer Kompetenz, dem Erleben von Selbstwirksamkeit und Schutz sowie einem kompetenten Umgang mit Veränderung und Belastung. Nach allem, was über die Methode „Original Play“ bisher bekannt ist, wird diese den Grundsätzen des BEP in keiner Weise gerecht.

Es ist somit zusammenfassend davon auszugehen, dass „Original Play“ grenzüberschreitendes Verhalten fördert und somit den Schutz sowie die Autonomie der Kinder und damit das Kindeswohl gefährden kann.

In Hessen haben Tageseinrichtungen für Kinder einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag, für dessen Ausgestaltung und Umsetzung die öffentlichen und freien Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich sind. Das heißt auch, dass die konzeptionelle Ausrichtung einer Kindertageseinrichtung und die Auswahl etwaiger Kooperationspartner dem Träger obliegen. Zentral dabei ist jedoch, dass das Wohl des Kindes und die Gewährleistung des Kinderschutzes sichergestellt sind.

Beim Landesjugendamt sind bis dato keine Fälle oder Beschwerden über eine Anwendung der Methode in hessischen Kindertageseinrichtungen bekannt. Sollte jedoch ein Fall der Kindeswohlgefährdung durch Anwendung dieser Methode in einer hessischen Kita bekannt werden, würde hiergegen mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen vorgegangen werden.